ZBB 2000, 273

BGB §§ 675, 666

Erweiterte Kontorechenschaftspflicht der Bank bei glaubhaft gemachten Manipulationen an Überweisungsträgern

OLG Schleswig, Urt. v. 18.11.1999 – 5 U 264/97, NJW-RR 2000, 780

Leitsatz:

Zwar erfüllt die Bank ihre Kontoauskunftspflicht regelmäßig durch die Erteilung von Kontoauszügen sowie periodischen Rechnungsabschlüssen mit Saldomitteilung; darüber hinaus ist sie aber zu weiteren Erklärungen verpflichtet, soweit die vom Kunden gewünschten Informationen (hier: Konkursverwalter, der konkrete Verdachtsmomente darlegt, daß die Bank nicht auf das bei ihr geführte Gemeinschuldnerkonto lautende Überweisungsaufträge auftragswidrig diesem Konto gutgebracht hat) aus den übersandten Kontoauszügen nicht ersichtlich sind. Das Bankgeheimnis steht einer Konkretisierung der einzelnen Überweisungsträger nicht entgegen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG